Katholische Kirche im Rontal

«Eine Kirche, die den Menschen dient»

Kirchgemeindeverband
Rontal

Statut

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation	3
	Regionale Kirchenratsversammlung	4
	Vorstand	5
	Kontrollstelle	7
III.	Finanzen	8
IV.	Anhang	8
V.	Verschiedene Bestimmungen	9
Anhang:	Verteilschlüssel Kirchgemeindeverband Rontal	11

Impressum

1. Auflage 2016, 8000 Exemplare
Redaktion und Herausgeber: Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon, Root
Erhältlich bei allen Geschäftsstellen der Kirchgemeinden im Rontal
Foto und Gestaltung: Marcel Bucher

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Entstehung, Sitz

1) Unter dem Namen «Kirchgemeindeverband Rontal» (im Folgenden Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. c des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG).
2) Die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root entscheiden über die Bildung des Verbandes (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG) sowie die Annahme der Statuten. Der Verband entsteht durch den Gründungsbeschluss der regionalen Gründungs-Kirchenratsversammlung (§ 52 Abs. 2 Gemeindegesetz)
3) Der Sitz des Verbandes befindet sich in Ebikon.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1) Der Verband bezweckt, in den Verbandskirchgemeinden die im Pastoralraumstatut/Pastoralraumkonzept des Pastoralraumes Rontal aufgeführten Aufgaben in der Seelsorge zu unterstützen. Er tritt im Umfang dieser Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.
2) Der Verband kann sich von den Stimmberechtigten der angeschlossenen Kirchgemeinden weitere Aufgaben, die sinnvollerweise vom Verband ausgeführt werden, übertragen lassen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1) Dem Verband gehören die Kirchgemeinden Buchrain-Perlen, Ebikon und Root an.
2) Der nachträgliche Beitritt einer Kirchgemeinde erfolgt gemäss den Vorschriften in § 52 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes.
3) Verbandskirchgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandskirchgemeinden voraus.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- Die regionale Kirchenratsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Regionale Kirchenratsversammlung

Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

Die regionale Kirchenratsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden zusammen.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die regionale Kirchenratsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der regionalen Kirchenratsversammlung
b. Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes
c. Beschlussfassung über den Voranschlag, über die Jahresrechnung und den Jahresbericht
d. Periodische Anpassung der statistischen Grundlagen des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels
e. Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie über Personal, gegebenenfalls unter Einbezug des Bistums, Besoldungen und Spesen
f. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte, Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenräten der Verbandskirchgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandskirchgemeinden
g. Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchgemeinden in den Verband zu Handen der bisherigen Verbandskirchgemeinden
h. Entlassung oder Ausschluss einer Verbandskirchgemeinde aus dem Verband
i. Beschlussfassung über den von der Leitung des Pastoralraumes vorzulegenden Stellenplan sowie Kenntnisnahme des Pastoralraumkonzeptes
j. Abänderung der Verbandsstatuten und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden
k. Vorschlag von weiteren vom Verband zu übernehmenden Aufgaben zu Handen der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden.

Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

1) Die regionale Kirchenratsversammlung verfügt über 100 Stimmanteile. Die Stimmanteile werden unter den Verbandskirchgemeinden entsprechend dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel aufgeteilt. Eine Kirchgemeinde kann nicht mehr als 49 Stimmanteile haben. Die allenfalls dadurch freiwerdenden Stimmanteile werden gemäss dem gleichen Schlüssel auf die anderen Kirchgemeinden verteilt.
2) Die Beratung der traktandierten Geschäfte findet mit den anwesenden Kirchenratsmitgliedern der angeschlossenen Kirchgemein-

den (Verbandskirchgemeinden) statt. Eine Vorberatung in den einzelnen Kirchenräten vor der Versammlung ist möglich. Nach der Detailberatung entscheidet jeder Kirchenrat (Exekutive der Verbandskirchgemeinden) einzeln mit dem absoluten Mehr (§ 37 Abs. 1 Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern; KV) über die Abgabe der ihm zustehenden Stimmanteile. Anschliessend findet die Abstimmung in der regionalen Kirchenratsversammlung statt. Die Stimmanteile einer Verbandskirchgemeinde sind nicht teilbar.

3) Die Beschlussfähigkeit der regionalen Kirchenratsversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Verbandskirchgemeinden anwesend ist (§ 36 KV). Eine Verbandskirchgemeinde gilt als anwesend, wenn die Beschlussfähigkeit ihres Kirchenrates gegeben ist (§ 14 Abs. 1 KGG).

4) Stimmengleichheit ist bei der vorliegenden Zusammensetzung des Verbandes nicht möglich. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Verbandes ist dieses Thema neu zu verhandeln. (§ 37 Abs. 4 KV)

5) Grundsätzlich werden die Beiträge der Kirchgemeinden an den Pastoralraum im Rahmen ihrer Finanzplanung auf mehrere Jahre festgelegt.

6) Erhöhungen einzelner Budgetpositionen über 10 % des Jahresumsatzes, die Schaffung neuer Stellen oder die Aufstockung bisheriger Stellen ab 10 % bedürfen eines separaten Antrages an der regionalen Kirchenratsversammlung.

7) Wiederkehrende Mehraufwendungen ab 10 % des Jahresumsatzes benötigen zusätzlich die Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden.

Art. 8 Einberufung

1) Die ordentliche regionale Kirchenratsversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im zweiten Quartal, statt.

2) Ausserordentliche regionale Kirchenratsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Drittel sämtlicher Kirchenratsmitglieder der Verbandskirchgemeinden es unter Angabe des Grundes verlangt.

3) Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

4) Die Einladung samt Beilagen ist den Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandskirchgemeinden zuzustellen.

5) Die erste regionale Kirchenratsversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wird von der amtsältesten Kirchgemeindepräsidentin oder vom amtsältesten Kirchgemeindepräsidenten geleitet.

6) Die regionalen Kirchenratsversammlungen werden im Turnus in den verschiedenen Verbandskirchgemeinden durchgeführt.

Art. 9 Öffentlichkeit

1) Die regionalen Kirchenratsversammlungen sind mit Ausnahme der Abstimmungen innerhalb der einzelnen Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden öffentlich.
2) Die Einladung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens 30 Tage vor der Versammlung in den Publikationsorganen der Verbandskirchgemeinden zu erfolgen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.
3) Voranschlag, Jahresrechnung, Jahresbericht und das Protokoll der regionalen Kirchenratsversammlung sind in den Verbandskirchgemeinden während mindestens 16 Tagen vor der regionalen Kirchenratsversammlung öffentlich aufzulegen.
4) Die Auflage ist in den Publikationsorganen der Verbandskirchgemeinden anzuzeigen. Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen der Verbandskirchgemeinden können vom Verbandsvorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen und zu Handen der regionalen Kirchenratsversammlung Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.

Vorstand

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Leitung der Pastoral

1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.
2) Der Vorstand besteht aus mindestens doppelt so vielen Mitgliedern, wie der Verband Kirchgemeinden umfasst. Für je zwei Mitglieder steht jedem Kirchenrat der Verbandskirchgemeinden das Vorschlagsrecht zu.
3) Jede Verbandskirchgemeinde muss im Vorstand vertreten sein.
4) In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der regionalen Kirchenratsversammlung sind.
5) Mitglied von Amtes wegen ist die Leitung des Pastoralraumes.

Art. 11 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2) Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 36 KV)
4) Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gefasst (§ 37 Abs. 1 KV). Bei Stimmengleichheit ist die

Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der regionalen Kirchenratsversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse
b. Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin
c. Wahl – soweit nicht rechtlich einer anderen Körperschaft zugeordnet – und Anstellung des kirchlichen Personals sowie Festlegung der Besoldungen
d. Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldungen
e. Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses
f. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
g. Regelung der Unterschriftenberechtigung für den Verband
h. Vorbereitung des Voranschlages und der Rechnung des Verbandes
i. Führung des Finanzhaushaltes des Verbandes nach den Vorschriften von §§ 33 ff. KGG, der Finanzhaushaltsverordnung des Synodalrates und den Weisungen der Synodalverwaltung
j. Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften von §§ 33 ff. KGG, der Finanzhaushaltsverordnung des Synodalrates und den Weisungen der Synodalverwaltung
k. Entscheid über die Aufnahme von Darlehen
l. Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes
m. Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandskirchgemeinden
n. Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt.

Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

1) Die Rechnungskommission jeder Verbandskirchgemeinde bestimmt eines ihrer Mitglieder als Mitglied der Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
2) Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der regionalen Kirchenratsversammlung noch dem Vorstand angehören.
3) Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der regionalen Kirchenratsversammlung darüber

Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

4) Auf Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenräte einer Verbandskirchgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen (Controlling-Tätigkeit).

III. Finanzen

Art. 14 Beschaffung der Mittel

1) Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft
   a. Durch die Beiträge der Verbandskirchgemeinden
   b. Durch Spenden, Beiträge und Gebühren
   c. Durch Vermögenserträge
2) Die Beiträge der Verbandskirchgemeinden werden nach dem von den Verbandskirchgemeinden festgelegten Verteilschlüssel erhoben. Der Verteilschlüssel ist ein Bestandteil dieses Statuts (Anhang). Eine Änderung des Verteilschlüssels erfordert die Zustimmung aller Verbandskirchgemeinden.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

1) Der Verband bezweckt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.
2) Allfällige Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben, frei verfügbares Eigenkapital zu bilden oder es sind Vorfinanzierungen oder Einlagen in Spezialfonds zu tätigen (§ 47 Abs. 2 KGG).
3) Frei verfügbares Eigenkapital wird im Budget des übernächsten Jahres aufgelöst.
4) Die Beschlussfassung gemäss Absatz 2 obliegt der regionalen Kirchenratsversammlung. Der Vorstand stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

In der Regel werden für die Benützung von Räumen und Anlagen gegenseitig keine Entschädigungen verrechnet. Ausnahmeregelungen für Arbeitsräume für auf der Ebene des Pastoralraumes angestellte Personen und andere Dauermieten sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

IV. Anhang

Art. 17 Anhang als integrierender Bestandteil

1) Verteilschlüssel Kirchgemeindeverband Rontal

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 Protokollführung

1) Über die regionalen Kirchenratsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
2) Die Protokolle sind den Mitgliedern der regionalen Kirchenratsversammlung, dem Vorstand, der Leitung des Pastoralraumes und den Kirchenräten der Verbandskirchgemeinden zuzustellen.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt vier Jahre (§ 30 Abs. 1 KV)

Art. 20 Änderung der Statuten

1) Die vorliegenden Statuten können – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden und der Genehmigung durch die beteiligten Kirchenräte – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung abgeändert werden.
2) Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste der regionalen Kirchenratsversammlung anzuzeigen und zu begründen.

Art. 21 Austritt einer Verbandskirchgemeinde

1) Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Zuständig für den Austrittsbeschluss ist die Kirchgemeindeversammlung (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG)
2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandskirchgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

1) Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.
2) Das Traktandum «Auflösung des Verbandes» ist in der Einladung zur regionalen Kirchenratsversammlung aufzuführen und zu begründen.
3) Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Verbandskirchgemeinden zugestimmt haben.
4) Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Synodalrat einen Sachwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

5) Das nach der Auflösung noch vorhandene Verbandsvermögen wird den Verbandskirchgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Kirchgemeindeverbandes, welche die Rechte der Stimmberechtigten beschneiden, kann jeder und jede Betroffene innert 10 Tagen beim Synodalrat Gemeindebeschwerde einreichen (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz, § 90 KV, § 17 KGG)

Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Kirchgemeindegesetzes samt den dazugehörenden Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das kantonale Recht sinngemäss zur Anwendung. Bei der sinngemässen Anwendung kantonalen Rechts richten sich die Zuständigkeiten nach § 21 KV.

Art.25 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Buchrain-Perlen, Ebikon und Root am 1. 1. 2017 in Kraft. Diesen Statuten haben zugestimmt:

Kirchenrat Buchrain-Perlen am 30. 8. 2016
Kirchenrat Ebikon am 25. 8. 2016
Kirchenrat Root am 23. 8. 2016
AG Zusammenarbeit der Kirchgemeinden
am 31. 8. 2016

Buchrain/Ebikon/Root, 31. 8. 2016/pk

Anhang: Verteilschlüssel Kirchgemeindeverband Rontal

		Ebikon	Root	Buchrain	Kontrolltotal
Anzahl Mitglieder	50 %	23,9 %	14,5 %	11,6 %	50,0 %
Steuerkraft	50 %	22,4 %	17,3 %	10,2 %	50,0 %
Verteilschlüssel		46,34 %	31,85 %	21,81 %	100,00 %

Details zu Basisdaten

		Ebikon	Root	Buchrain	Kontrolltotal
Katholikenzahl		7 379	4 480	3 576	15 435
%		47,8 %	29,0 %	23,2 %	100 %
Steuererträge Fr. '000		2 662	1 974	1 310	5 946
%		44,8 %	33,2 %	22,0 %	100 %
Steuerfuss		0,25	0,24	0,27	
Steuerkraft Fr. '000	0,27	2 875	2 221	1 310	6 406
%		44,9 %	34,7 %	20,5 %	100 %
Steuerkraft je Mitglied		389,61	495,70	366,33	415,01

Katholische Kirche im Rontal

«Eine Kirche, die den Menschen dient – eine Kirche mit Zukunft»

Kirchgemeindeverband
Rontal